



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2022

HHA

Antrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Virus-Pandemie

hier:

Beschluss nach § 2 des Artikel 141-Gesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag hat in Folge des Ausbruchs der Corona-Virus-Pandemie am 24. März 2020 das Vorliegen einer Naturkatastrophe im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Diesen Beschluss hat der Landtag am 4. Juli 2020 nochmals bekräftigt. Trotz der Fortschritte bei der Bewältigung der Pandemie sieht sich das Land weiterhin mit erheblichen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Herausforderungen durch die Pandemie konfrontiert. Die besondere Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV besteht damit auch im Haushaltsjahr 2022 fort.
2. Die im Rahmen der vorliegenden Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf 2022 vorgesehenen Krisenbewältigungsmaßnahmen sind final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet.
3. Unter Nutzung der vorhandenen Einnahmepotenziale übersteigt die zum Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2022 erforderliche Kreditaufnahme die Regelgrenze für die Kreditaufnahme um bis zu 771 Mio. €. Diese Überschreitung ist auf Grund der besonderen Ausnahmesituation gerechtfertigt. Die Kreditaufnahme ist ausschließlich durch die Pandemie veranlasst und dient in vollem Umfang ihrer Bewältigung.
4. Die Tilgung der zur Bewältigung der Ausnahmesituation in den Jahren 2020 bis 2022 tatsächlich aufgenommenen Kredite wird im Rahmen eines verbindlichen Tilgungsplans sichergestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden mindestens 200 Mio. € jährlich getilgt. Eine höhere Tilgung reduziert die Tilgungsdauer entsprechend.

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung des Corona-Virus kurz nach ihrem Ausbruch in der chinesischen Stadt Wuhan als Pandemie ein, da es sich um eine Massenerkrankung handelt, die sich unkontrolliert über Kontinente hinweg ausbreitet. Ein Ende der Corona-Virus-Pandemie ist nach Auffassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach wie vor nicht in Sicht.

Trotz der seither unternommenen großen Kraftanstrengungen, um die Ausbreitung des Virus in Deutschland einzudämmen, sind die Corona-Infektionszahlen in Deutschland und Hessen hoch. Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 (Plenarprotokoll 20/89, S. 7202 und 7203 zu den Anträgen LT-Drs. 20/6849 und LT-Drs. 20/6914) festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung des Corona-Virus im Land besteht und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt.

Durch die noch anhaltende vierte Welle und die zu erwartende fünfte Welle infolge der Omikron-Variante ist das Gesundheitssystem in Deutschland und Hessen weiterhin von einer Überlastung

bedroht. Es besteht die Gefahr, dass die Krankenhäuser nicht mehr in der Lage sein werden, alle Patienten optimal zu versorgen. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, Verlegungen von Patientinnen und Patienten werden erforderlich. Zudem sind Personalengpässe in der kritischen Infrastruktur zu befürchten, wenn es zu der prognostizierten Zahl an Neuinfektionen mit der Omikron-Variante kommen sollte. Bereits das aktuelle Infektionsgeschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen, die sich in Meldeverzögerungen niederschlagen können. Jahreszeitbedingt wird diese Situation auch noch länger anhalten.

Auch die wirtschaftliche Lage in Deutschland und Hessen ist weiterhin durch die Corona-Virus-Pandemie geprägt. Zwar stellte die vor der vierten Corona-Welle veröffentlichte Herbstprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands ein Wachstum des BIP im Jahr 2022 in Höhe von 4,1 % in Aussicht. Allerdings wies die Bundesregierung in ihrer Projektion auf die bestehenden Abwärtsrisiken hin, die insbesondere aus der Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf resultieren. Diese Risiken werden aktuell durch die danach aufgetretene Omikron-Variante verstärkt. Zudem ist fraglich, ob die durch die Pandemie ausgelösten globalen Material- und Transportengpässe tatsächlich innerhalb des kommenden Jahres überwunden werden können.

Weitere Probleme bestehen infolge der bisherigen pandemischen Entwicklung insbesondere im Bildungsbereich. Zudem muss auch die IT-Infrastruktur in der staatlichen Verwaltung vor dem Hintergrund der Pandemie weiterentwickelt werden.

Aufgrund der andauernden und aktuell verschärften pandemischen Situation und der unsicheren ökonomischen Rahmenbedingungen ist die Fortführung der hessischen Krisenbewältigungspolitik zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie geboten.

2. Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. Oktober 2021

Hessen hat im Jahr 2020 mit der Feststellung der besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV und der Errichtung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ zur Überwindung der Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie finanzverfassungsrechtliches Neuland betreten. Das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz wurde dem Hessischen Staatsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Nach dem Urteil vom 27. Oktober 2021 (P.St. 2783, P.St. 2827) ist das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ unvereinbar mit der Hessischen Verfassung. Eine Neuregelung der Hilfen muss bis spätestens 31. März 2022 erfolgen.

Aus der Entscheidung resultieren insbesondere die folgenden Anforderungen:

- Die kreditfinanzierten Maßnahmen müssen zur Bewältigung der Pandemie geeignet, erforderlich und angemessen sein sowie final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein. Bei dieser Festlegung verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Die bereits im Haushaltsentwurf 2022 veranschlagten Corona-Maßnahmen des Landes müssen daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen des Staatsgerichtshofs auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen weiterhin entsprechen. Gleiches gilt für neue Maßnahmen, die mit Blick auf das aktuelle Pandemiegeschehen notwendig werden.
- Vor einer Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes der Schuldenbremse sind die finanziellen Spielräume im Landshaushalt zu nutzen, um die zur Krisenbewältigung erforderliche Neuverschuldung zu vermeiden oder zu begrenzen.
- Nach Art. 141 Abs. 4 HV sind die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. Dem Landtag kommt bei der Bestimmung, welcher Zeitraum als angemessen anzusehen ist, ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.
- Mit dem beantragten Beschluss und der Veranschlagung aller Maßnahmen zur Pandemiebewältigung im Kernhaushalt wird diesen Vorgaben des Staatsgerichtshofs Rechnung getragen.
- Mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022 soll das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz zum 1. Januar 2022 außer Kraft treten. Damit wird das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ aufgelöst. Allerdings besteht in großem Umfang weiterhin die Notwendigkeit zur Fortführung vieler dort vorgesehener Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie. Alle diese und darüber hinaus erforderliche Maßnahmen werden zukünftig im Kernhaushalt verankert. Dies erfordert auch eine Korrektur des ursprünglich vorgesehenen Nettokreditbedarfs, der durch Rückgriff auf den Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse nach Art. 141 Abs. 4 HV gedeckt werden soll.

3. Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV

Auch für das Haushaltsjahr 2022 liegt eine Naturkatastrophe und damit eine besondere Ausnahmesituation vor, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Art. 141 Abs. 4 HV). Diese Feststellung deckt sich mit der Einschätzung des Stabilitätsrats vom 10. Dezember 2021, der davon ausgeht, dass für das Jahr 2022 ein Fortbestehen der Ausnahmesituation im Sinne von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG angenommen werden muss.

Naturkatastrophen sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden. Darunter fallen nach der Begründung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182) ausdrücklich auch Massenerkrankungen (LT-Drs. 18/2732 vom 30. August 2010, S. 8). Bereits im Zusammenhang mit seinem Beschluss über den ersten Nachtragshaushalt 2020 hat der Landtag am 24. März 2020 einstimmig das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung festgestellt (Plenarprotokoll 20/36, S. 2793). Diese Feststellung hat er am 4. Juli 2020 bekräftigt (Plenarprotokoll 20/49, S. 3732). Eine solche Situation besteht ausweislich des dargestellten pandemischen Lagebildes auch im Haushaltsjahr 2022 fort.

Bei der Corona-Virus-Pandemie handelt es sich auch im Jahr 2022 um eine Naturkatastrophe, die sich aufgrund der seuchenartigen Verbreitung von globalem Ausmaß der Kontrolle des Staates entzieht. Trotz hohen Impffortschritts und großer Kraftanstrengungen der Bevölkerung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus im vergangenen Jahr zeigen die aktuellen Leitindikatoren zur Bestimmung des Pandemiegeschehens das hohe Infektionsgeschehen an. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau.

Das Robert-Koch-Institut und der von der Bundesregierung eingerichtete Corona-Expertenrat schätzen die Gefährdung durch das Corona-Virus für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Gewarnt wird insbesondere vor den enormen Herausforderungen, die mit den Mutationen des Corona-Virus einhergehen. Dies betrifft vor allem die Kliniken, deren Belastungen teilweise noch über das aus den bisherigen Pandemiewellen erlebte Ausmaß hinausreichen könnte, sodass eine strukturelle Überforderung des Gesundheitssystems droht. Aufgrund der leichteren Übertragbarkeit der Omikron-Variante und des in der Folge zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Massenerkrankungen bestehen zudem, selbst bei einem symptomatisch leichteren Krankheitsverlauf, erhebliche Gefährdungen für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur des Landes.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Maßnahmen, die sich aus den Änderungsanträgen zum Haushaltsplanentwurf 2022 ergeben, sind zur Bewältigung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Virus-Pandemie erforderlich. Sie belasten den Landeshaushalt 2022 mit rund 3 Mrd. €. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamtausgaben des Landes in einer Größenordnung von rd. 10 %. Ein solcher Betrag kann nicht aus den laufenden Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden. Die staatliche Finanzlage ist daher durch die Pandemie weiterhin erheblich beeinträchtigt.

4. Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie

Zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Im Bereich des Gesundheitsschutzes zielen die Maßnahmen insbesondere auf eine Durchbrechung des Pandemiegeschehens ab. Hierfür sollen 400 Mio. € für Testungen und 175 Mio. € für die Impfstrategie des Landes zur Verfügung gestellt werden. Zudem sind 60 Mio. € für die Finanzierung von Leistungen und Ansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz, 30 Mio. € für die zentrale Bevorratung von Schutzausstattung sowie 20 Mio. € für die Kofinanzierung des Krankenhauszukunftsfonds vorgesehen.

Für die hessischen Kommunen sind 311 Mio. € zum Verzicht auf die negative KFA-Spitzabrechnung für 2020 sowie 307 Mio. € zur Stabilisierung des Kommunalen Finanzausgleichs geplant. Diese Unterstützung ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Fortführung der kommunalen Investitionstätigkeit in der Pandemie notwendig. Gleichzeitig wird damit den gesetzlichen Vorgaben infolge der pandemiebedingten Anpassungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes Rechnung getragen. Ferner sind 120 Mio. € für den öffentlichen Personennahverkehr vorgesehen, um trotz pandemiebedingt zurückgegangener Fahrgastzahlen den Regelbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Zum Erhalt der hessischen Wirtschaftskraft werden u.a. 60 Mio. € für die Notfallkasse reserviert, die insbesondere zur Kofinanzierung des entsprechenden Bundesprogramms dienen. Weitere 24 Mio. € sollen die Attraktivität der Innenstädte stärken, um den von der Pandemie besonders betroffenen Einzelhandel zu unterstützen.

Zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie im Bildungsbereich sind 71 Mio. € für die Kompensation von pandemiebedingten Förderbedarfen bei Schülerinnen und Schülern sowie 20 Mio. € für zusätzliche Vertretungskräfte an den Schulen vorgesehen. Darüber hinaus werden über 20 Mio. € zum weiteren Ausbau der IT-Infrastruktur an den Schulen berücksichtigt.

Zur Aufrechterhaltung und zur pandemiebedingten Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur in der Landesverwaltung sollen rund 20 Mio. € etatisiert werden. Die weiteren Maßnahmen umfassen

u.a. pandemiebedingte Arbeitsmarktprogramme, Programme für die Aufrechterhaltung der kulturellen Infrastruktur in den Zeiten der Corona-Virus-Pandemie, die Kofinanzierung von pandemiebedingten Bundesprogrammen sowie zusätzlichen Sachaufwand für Hygieneleistungen.

Schließlich soll eine globale Risikovorsorge in Höhe von 500 Mio. € veranschlagt werden. Ziel dieser Globalposition ist die Sicherstellung kurzfristiger Handlungsfähigkeit im weiterhin nicht absehbaren Pandemieverlauf. In Betracht kommen hier etwa zukünftige Kofinanzierungen für Krisenbewältigungsmaßnahmen des Bundes, weitere Maßnahmen zur Stützung der Beteiligungen des Landes sowie im weiteren Pandemieverlauf zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen. Die Inanspruchnahme der Globalposition soll ab einem Betrag von 1 Mio. € grundsätzlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags bedürfen.

Infolge der geplanten Aufhebung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes sollen die nach derzeitiger Einschätzung erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie in den Einzelplänen konkret veranschlagt werden. Gleiches gilt für die Abfinanzierung der nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz bewilligten Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen. Die zur Pandemiebekämpfung und zur Abfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Lfd. Nr.	Epl./Kap.	Prod.	Bezeichnung der Maßnahme	HH-Belastung 2022
Einzelplan 01				1.060.000 €
1	0101	1	Ausbau des Datennetzes und WLAN-Ausbau in den Gebäuden des Landtages	200.000 €
2	0101	1	Technische Ertüchtigung des Medienraumes im Plenarsaalgebäude	860.000 €
Einzelplan 02				2.113.000 €
3	0201	6	Kontaktverfolgungs-App (Abfinanzierung)	353.000 €
4	0206	7	Förderprogramm Distr@l - Förderung von Projekten mit Bezug zur Corona-Pandemie (Abfinanzierung)	1.760.000 €
Einzelplan 03				38.009.400 €
5	0301	6	Zentrales Impfangebot für die Landesbediensteten durch Betriebsärzte	1.000.000 €
6	0301	6	Weitere Mittel in Bezug auf die persönliche Schutzausstattung	30.000.000 €
7	0305	1	Maßnahmenpaket zur Bewegungsförderung und Wiederaufnahme des Sports	2.284.600 €
8	0381	1-4	Erhöhung der mobilen Arbeitsfähigkeit der hessischen Polizei zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes	1.324.800 €
9	0381	1-4	Zusätzliche Reinigungs- und Hygieneserviceleistungen in Liegenschaften der Polizei	3.400.000 €
Einzelplan 04				114.938.000 €
10	0401	3	Pandemiebedingte Maßnahmen im Epl. 04 (Summe 2,230 Mio. €)	Aufschlüsselung s.u.
10a	0401	3	Ausbau der IT-Infrastruktur für die Standorte der Bildungsverwaltung	80.000 €
10b	0401	3	Einheitlicher Schulzugang	2.150.000 €
11	0459	35	Pandemiebedingte Maßnahmen im Epl. 04 (Summe 112,708 Mio. €)	Aufschlüsselung s.u.
11a	0459	35	Videokonferenzsystem für alle hessischen Schulen	3.300.000 €
11b	0459	35	Bereitstellung des Schulportals für alle hessischen Schulen	4.500.000 €
11c	0459	35	Office-Lizenzen für die Leihgeräte der Lehrkräfte	3.300.000 €
11d	0459	35	Kompensation von pandemiebedingten Förderbedarfen bei Schülerinnen und Schülern - "Löwenstark - der BildungskICK"	70.506.400 €
11e	0459	35	Pandemiebedingter Einsatz von VSS- und TV-H-Kräften	20.000.000 €
11f	0459	35	Support für Leihgeräte der Lehrkräfte	8.500.000 €
11g	0459	35	Supportprogramm Administration - WIBank	511.000 €
11h	0459	35	Kostensersatz für abzusagende Exkursionen	1.500.000 €

Lfd. Nr.	Epl./Kap.	Prod.	Bezeichnung der Maßnahme	HH-Belastung 2022
11i	0459	35	Patenmodell bei der Anwendung der Testkits in Förderschulen	590.600 €
Einzelplan 05				9.643.000 €
12	0504	1	Beschaffung und Wartung von Luftreinigungsgeräten	745.000 €
13	0504	3	Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Gerichtsterminen	3.480.000 €
14	0505	1	Gesundheitsschutz und Sicherstellung Erwachsenenvollzug	2.000.000 €
15	0505	2	Gesundheitsschutz und Sicherstellung Jugendvollzug	500.000 €
16	0580	2	HessenConnect	918.000 €
17	0580	2	Referendarausbildung-IT	2.000.000 €
Einzelplan 06				18.071.000 €
18	0601	9	Digitalisierung Fortbildung	3.700.000 €
19	0604	14	Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	251.000 €
20	0614	4	Ausbau der IT-Infrastruktur (HessenVoice)	500.000 €
21	0614	4	Ausbau der IT-Infrastruktur (LAN-Port-Ausbau für Justizvollzugsanstalten)	310.000 €
22	0614	7	Ausbau der IT-Infrastruktur (HessenPC, HessenAccess und WTS Lizenzen)	13.310.000 €
Einzelplan 07				105.366.300 €
23	0701	1	Landesseitige Administration des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen	366.500 €
24	0701	1	Dienstleistungsvergütung Mikroliquidität	2.000.000 €
25	0701	1	Verbundausbildung	51.000 €
26	0701	2	Bauamt auf Zeit (Abfinanzierung)	161.300 €
27	0701	2	Dienstleistungsvergütung attraktive nachhaltige Innenstädte	370.000 €
28	0701	3	Dienstleistungsvergütung Ladeinfrastruktur	400.000 €
29	0705	5	Konjunkturförderung durch die Initiierung von Energieeffizienzinvestitionen Energiespar-Contracting (Abfinanzierung)	1.871.300 €
30	0705	8	Hessen Mikroliquidität Hessen Kapital Fonds Hessen Fonds	1.200.000 €
31	0705	25	Sonderprogramm zur Förderung der energetischen Sanierung von privaten Wohngebäuden (Abfinanzierung)	132.500 €
32	0705	38	Notfallkasse/Härtefallfonds Soforthilfeprogramm Land Vorhaltekosten Fraport	60.000.000 €
33	0710	49	Stärkung außerschulische Berufsorientierung Prüfungsworkshop HOGA Verbundausbildung	4.900.000 €
34	0715	63	Kofinanzierung Landstromanlagen	500.000 €
35	0715	69	Fahrgeldausfälle Zusatzverkehr	4.388.700 €
36	0715	73	Ladeinfrastruktur (Abfinanzierung)	3.440.000 €
37	0725	91	Attraktive nachhaltige Innenstädte	23.345.000 €
38	0725	95	Investitionspakt Sportstätten (Kofinanzierung Bundesprogramm)	2.240.000 €
Einzelplan 08				655.698.500 €
39	0801	7	Dienstleistungen Krankenhausförderung durch WI-Bank und Hessen-Agentur	700.000 €
40	0805	19	Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Leihgeräte für Lehrkräfte" zum DigitalPakt Schule (3. Annex) (0,1 Mio. €, Zuführung aus Epl. 17 für Pflegeschulen)	0 €
41	0805	25	Maßnahmen zur Abwehr pandemiebedingter Gesundheitsgefahren (Summe 576 Mio. €)	Aufschlüsselung s.u.

Lfd. Nr.	Epl./Kap.	Prod.	Bezeichnung der Maßnahme	HH-Belastung 2022
41a	0805	25	Restabwicklung der bis 30.09.2021 betriebenen Corona-Impfzentren	75.000.000 €
41b	0805	25	Fortführung der hessischen Impfkampagne nach dem 30.09.2021	100.000.000 €
41c	0805	25	Containment Scouts, Corona-Hotline, Testungen, Prüfung Atemschutzmasken	1.000.000 €
41d	0805	25	Beschaffung von Antigen-Schnelltests	400.000.000 €
42	0805	26	Gesetzliche Leistungen nach § 56 Abs. 1 und 56 Abs. 1a (neu) IfSG	60.000.000 €
43	0806	05	Unterstützung Einrichtungen zum Gewaltschutz	1.000.000 €
44	0806	19	Sofortprogramm zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten	8.000.000 €
45	0806	60	Arbeitsmarktprogramme "Brückenqualifizierung für Frauen" und "Schutzschirm für Ausbildungssuchende" (Summe 8,936 Mio. €)	Aufschlüsselung s.u.
45a	0806	60	Brückenqualifizierung für Frauen	5.000.000 €
45b	0806	60	Schutzschirm für Ausbildungssuchende	3.936.000 €
46	0807	13	Erstattung an koordinierende Krankenhäuser und Ausgleichszahlungen nach § 21a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)	1.062.500 €
Einzelplan 09				2.879.600 €
47	0923	25	Gaststättensonderprogramm – Kleinbeihilfe und Digitalisierungsberatung (Abfinanzierung)	1.785.400 €
48	0923	29	Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Betriebe (Abfinanzierung)	334.200 €
49	0932	div.	Mehrausgaben durch Ersatz- und Neubeschaffung von Laborgeräten (Abfinanzierung)	760.000 €
Einzelplan 15				19.715.000 €
50	1501	4	Kulturpaket II Hier: Overheadkosten	147.700 €
51	1501	4	Kulturhilfeprogramm I Hier: Overheadkosten	46.900 €
52	1501	4	Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen Hier: Administrationskosten	1.500.000 €
53	1502	4	Kofinanzierung Krankenhauszukunftsfonds	4.705.000 €
54	1502	7	Monitoring von SARS-CoV-2-Varianten in Hessen (Corona-Abwasser-Monitoring)	349.500 €
55	1502	7	Abfinanzierung Hessen Horizon	951.400 €
56	1502	7	Pandemiebedingte versorgungsbezogene Forschung an den drei medizinführenden hessischen Hochschulen, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Philipps-Universität Marburg und Justus-Liebig-Universität Gießen	848.300 €
57	1502	7	Pandemie Netzwerk Hessen, hier: immunologisches Forschungsvorhaben an den universitätsmedizinischen Standorten Marburg und Frankfurt	438.400 €
58	1502	7	Pandemie Netzwerk Hessen, hier: Förderung universitärer Post-COVID-Versorgungs- und Forschungsambulanzen in Hessen	699.300 €
59	1502	7	Erweiterung der S3-Laborkapazitäten am Universitätsklinikum Frankfurt/Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt (Baumaßnahme)	2.602.000 €
60	1502	7	Erweiterung der S3-Laborkapazitäten am Universitätsklinikum Frankfurt/Fachbereich Medizin der Goethe-Universität Frankfurt (Anmietung von Laborflächen)	708.000 €
61	1502	7	Abfinanzierung Sonderprogramme PV-Anlagen und TGA im Hochschulbereich	338.500 €
62	1550	1	Verlustausgleich für documenta GmbH Hier: documenta15 in 2022	5.350.000 €

Lfd. Nr.	Epl./Kap.	Prod.	Bezeichnung der Maßnahme	HH-Belastung 2022
63	1550	3	Film-Ausfallfonds Hier: Förderausgaben	1.000.000 €
64	1550	5	Hessen kulturell neu eröffnen Phase 3b	30.000 €
Einzelplan 17				2.031.251.200 €
65	1701	-	Wegfall der Zuführungen aus dem Sondervermögen (Summe 1.010 Mio. €)	Aufschlüsselung s.u.
65a	1701	-	Ausgleich der Steuermindereinnahmen	660.000.000 €
65b	1701	-	Verzicht auf die Spitzabrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2020	311.000.000 €
65c	1701	-	Ausgleich der reduzierten Heimatumlage	39.000.000 €
66	1701	-	Globaltitel zur Deckung von weiteren pandemiebedingten Ausgaben	500.000.000 €
67	1701	-	Gegenfinanzierung Änderungsanträge Kommunalen Finanzausgleich (Summe 147.210.200 €)	Aufschlüsselung s.u. (lfd. Nr. 73-76)
68	1703	-	Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Administration" zum DigitalPakt Schule (2. Annex)	4.260.900 €
69	1703	-	Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Leihgeräte für Lehrkräfte" zum DigitalPakt Schule (3. Annex)	560.000 €
70	1704	2	Ausgleich von Dividendenausfällen	37.726.100 €
71	1704	2	Gesellschafterdarlehen Messe Frankfurt GmbH	24.000.000 €
72	1720	7	Aufwuchs der Gesamtschlüsselmasse auf Festbetrag	307.494.000 €
73	1720	12	Unterstützung der hessischen Heilkurorte aufgrund der durch die Corona-Krise bedingten finanziellen Einbußen und Schäden (Verlustausgleich)	5.000.000 €
74	1730	22	Unterstützung Verkehrsverbände	120.000.000 €
75	1730	51	Sonderprogramm Radabstellanlagen und Schulwegbeleuchtung (Abfinanzierung)	2.210.200 €
76	1736	60	Kofinanzierung Krankenhauszukunftsfonds	20.000.000 €
Einzelplan 18				0 €
77	1801	9	UniG - Neubau Institut for Lung Health (ILH) (Finanzierung i.H.v. 1,5 Mio. € durch Minderbedarf Forschungsbau Frankfurt Cancer Institute)	0 €
Summe Finanzierungsbedarf				2.998.745.000 €

Insgesamt beläuft sich die Gesamtsumme dieser Maßnahmen unter Einschluss des Ausgleichs der strukturellen Steuermindereinnahmen auf rd. 3 Mrd. € im Haushalt 2022.

5. Finanzierung

Zur Finanzierung der pandemiebedingten Maßnahmen in Höhe von bis zu rd. 3 Mrd. € werden die bestehenden finanziellen Spielräume im Landeshaushalt ausgenutzt:

Die Novembersteuerschätzung 2021 stellt gegenüber den bisherigen Ansätzen des Haushaltsentwurfs 2022, die noch auf der Steuerschätzung vom Mai 2021 beruhen, Mehreinnahmen in Höhe von 880 Mio. € in Aussicht. Auch für die hessischen Kommunen prognostiziert die Novembersteuerschätzung 2021 deutliche Steuermehreinnahmen. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen des Landes bei der Heimatumlage in Höhe von 37 Mio. €.

Insgesamt stehen damit im Vergleich zum Haushaltsentwurf 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 917 Mio. € zur Verfügung, die vollumfänglich zur Reduzierung des bestehenden pandemiebedingten Finanzbedarfs eingesetzt werden sollen. Die Anpassung der Einnahmenansätze im Haushalt 2022 ermöglicht es, auf den noch im ursprünglichen Haushaltsentwurf 2022 vorgesehenen Ausgleich der pandemiebedingten Steuermindereinnahmen in Höhe von 660 Mio. € sowie auf den vorgesehenen Ausgleich für die Heimatumlage in Höhe von 39 Mio. € zu verzichten.

Auf Grund der vorausschauenden Finanzpolitik früherer Jahre kann vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag in Höhe von 1.000 Mio. € zum weiteren Teil-Ausgleich des corona-bedingten Finanzierungsbedarfs auf die allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden. Die danach in der Allgemeinen Rücklage verbleibende Mindestvorsorge in Höhe von 300 Mio. € ist angesichts bestehender Haushaltsrisiken weiterhin erforderlich. Gerade weil die weitere Entwicklung der Krise aufgrund ihrer Dynamik nicht vorherzusehen ist, entspricht es bereits den Regeln vorausschauender Haushaltsführung, in moderatem Umfang Vorsorge für den Fall einer weiteren

Verschärfung der Pandemie zu treffen. Zusätzlich ist weiteren Haushaltsrisiken Rechnung zu tragen, etwa zur Ausfinanzierung von Haushaltsresten oder anderen überjährigen Verpflichtungen sowie mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zur Beamtenbesoldung.

215 Mio. € können schließlich zur Finanzierung der Corona-Maßnahmen im Haushalt 2022 eingesetzt werden, indem die Tilgung der zur Krisenbewältigung aufgenommenen Kredite in den Jahren 2022 und 2023 unterbrochen und im Jahr 2024 – allerdings mit verkürztem Tilgungszeitraum – fortgesetzt wird.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zu den Änderungsanträgen einschließlich der oben genannten Finanzierungsinstrumente zeigt die folgende Gesamtschau den verbleibenden Finanzierungsbedarf für den Haushalt 2022.

Gesamtschau	- in Mio. € -
Nettokreditaufnahme im Haushaltsentwurf 2022	120
1. Auswirkungen der pandemiebedingten Änderungsanträge	2.999
Pandemiebedingte Einzelmaßnahmen	1.800
+ Globale Vorsorge für die Corona-Virus-Pandemie	500
+ Verzicht auf den Ausgleich struktureller Steuermindereinnahmen (einschl. Heimatumlage)	699
2. Mehreinnahmen Novembersteuerschätzung 2021 (einschl. Heimatumlage)	-917
3. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	-1.000
4. Schiebung des Tilgungsplans	-215
Verbleibender Finanzierungsbedarf	987

6. Kreditfinanzierungsbedarf nach § 2 Artikel 141-Gesetz

Die umfangreichen Anpassungserfordernisse zur Umsetzung des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. Oktober 2021 sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der pandemischen und konjunkturellen Entwicklungen machen auch eine umfassende Neubewertung des Verschuldungsspielraums des Landes erforderlich.

Auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Herbst 2021 sowie unter Berücksichtigung der Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf 2022 (vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags) beläuft sich die Regelgrenze der Schuldenbremse für die Kreditaufnahme nach dem Artikel 141-Gesetz im Jahr 2022 auf 216 Mio. € (zu den Einzelheiten der Berechnung siehe Anlage).

Die sich für den Haushalt 2022 ergebende Kreditaufnahme in Höhe von 987 Mio. € übersteigt die Regelgrenze der Schuldenbremse in Höhe von 216 Mio. € um rd. 771 Mio. €. Diese Überschreitung ist auf Grund der fortbestehenden Ausnahmesituation im Jahr 2022 zulässig.

Kreditfinanzierungsbedarf im Haushalt 2022	987
Zulässige Kreditaufnahme nach den Regelgrenzen der Schuldenbremse (siehe Anlage)	-216
Konjunkturkomponente	2,9
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	35,9
+ Versorgungsrücklage	177,2
Verbleibender Kreditbedarf zur Bewältigung der Ausnahmesituation	771

Diese notlageninduzierte Kreditaufnahme ist nicht vermeidbar, weil weitere Anpassungsmaßnahmen im Haushaltsplanentwurf nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere weitergehende Kürzungen im Ausgabenbereich scheiden aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Haushaltsplanentwurf bereits eine globale Einsparvorgabe für die Ressorts in Höhe von 350 Mio. € enthielt, die im Vollzug erwirtschaftet werden muss. Zudem werden weitere Deckungsmittel in beträchtlicher Höhe zur haushaltsneutralen Finanzierung nicht pandemiebedingter Änderungsanträge benötigt wie etwa für den Bereich der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen (60 Mio. €). Schließlich dürfen von der Haushaltspolitik des Landes keine krisenverschärfenden Signale für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Infrastruktur des Landes ausgehen, die mit umfangreichen Ausgabenkürzungen in der gegenwärtigen Krisensituation unmittelbar verbunden wären.

7. Tilgungsplan

Der vorgesehene Wegfall des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ einschließlich des darin enthaltenen Tilgungsplans zum 1. Januar 2022 macht eine Neuregelung des Tilgungsplans erforderlich. Bei der Anpassung des Tilgungsplans ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Kreditaufnahme insbesondere wegen des nicht erforderlichen Ausgleichs der strukturellen Steuermindereinnahmen deutlich geringer ausfällt als ursprünglich erwartet. Andererseits führt der Wegfall des Sondervermögens zu zusätzlichen Finanzierungserfordernissen in den Jahren 2022 und 2023.

Die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notsituationskredite wird daher in den Jahren 2022 und 2023 unterbrochen und ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. € p.a. fortgesetzt. Der Tilgungszeitraum wird gegenüber der bisherigen Regelung dadurch spürbar verkürzt. Höhere jährliche Tilgungen reduzieren den Tilgungszeitraum entsprechend.

Der jährliche Tilgungsbetrag orientiert sich an den bisherigen Tilgungsleistungen in den Jahren 2016 bis 2019 und berücksichtigt zudem die gestiegenen Finanzierungserfordernisse, mit denen sich der Haushaltsgesetzgeber außerhalb des Pandemiegeschehens etwa auf Grund der technologischen Herausforderungen und des Klimawandels auch zukünftig konfrontiert sieht.

Wiesbaden, 21. Januar 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Anlage

**Ableitung der nach dem Artikel 141-Gesetz maximal zulässigen
Nettokreditaufnahme für das Jahr 2022**

- in Mio. Euro -

Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 1 Abs. 1 Artikel 141-G)	0
J. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 17 HG 2022)	-2,9
(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-0,3
(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
⁽³⁾ = (1) x (2) Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-0,04
⁽⁴⁾ = (4a)/(4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,072
(4a) <i>Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2020</i>	21.300,8
(4b) <i>Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2020</i>	294.822,7
J. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-35,9
(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+122,6
(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-158,5
J. Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-177,2
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-177,2
= Regelgrenze Nettokreditaufnahme	216,0